

Orgelbauvertrag

Zwischen der Kirchgemeinde,
vertreten durch den Kirchenvorstand, im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet,

und

der Firma,
im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet,

wird folgender Orgelbauvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgrundlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind

- die Leistungsbeschreibung sowie die zugehörigen Pläne und Zeichnungen,
- das Angebot/ der Kostenanschlag vom(Anlage)
- die Bestimmungen dieses Vertrags.

Abändernde Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

§2 Ausführung der Leistung

1) Der Auftragnehmer übernimmt die der
.....-Orgel in der-Kirche zu
.....
nach der Leistungsbeschreibung und dem Angebot/ dem Kostenanschlag.

2) Als Fertigstellungstermin für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers wird der
..... vereinbart. Es werden folgende Zwischenfristen festgelegt:

-
-
-

3) Für jede Woche der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins wird eine Vertragsstrafe von 0,3% der Bruttoabrechnungssumme vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5% der Bruttoabrechnungssumme. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe braucht nicht bei der Abnahme erklärt werden, sondern die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4) Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Auftragnehmer hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen wie Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die in seinen Besitz gelangenden Teile der Orgel gegen Transportschäden und gegen Schäden in seiner Werkstatt durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert sind.

5) Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 3 Abnahme

1) Nach Fertigstellung der Gesamtleistung erfolgt eine förmliche Abnahme unter Hinzuziehung des zuständigen Orgelsachverständigen der Landeskirche. Für später unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Über die Endabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien und vom Orgelsachverständigen unterzeichnet wird.

2) Der Abnahmetermin wird zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Orgelsachverständigem vereinbart. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder Schlusszahlung nicht ersetzt.

§4 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach den Vorschriften des BGB.

§5 Vergütung

- 1) () Die Vergütung für die im Angebot vom bezeichneten Leistungen beträgt € einschließlich Mehrwertsteuer. Die Angebotspreise sind als lohnsteigerungsunabhängige Festpreise bis zum vereinbart. Tarifänderungen nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist werden vom Tag des Inkrafttretens der darauf folgenden Lohnänderung an bei Erhöhungen vergütet, bei Minderung in Abzug gebracht. Preiserhöhungen auf den Materialkostenanteil der Vergütung sind ausgeschlossen. Alle Nebenkosten sind im Angebot enthalten.
- () Die Vergütung für die im Angebot vom bezeichneten Leistungen beträgt **pauschal** € einschließlich Mehrwertsteuer. Alle Nebenkosten sind im Angebot enthalten.

2) Der Auftragnehmer hat die Vergütung zusätzlicher, nicht im Vertrag bestimmter Leistungen vorher schriftlich anzukündigen. Es müssen hierfür Nachangebote schriftlich eingereicht werden. Solche Leistungen dürfen nur aufgrund schriftlichen Auftrags des Auftraggebers in Rechnung gestellt werden. Auf Mengenüberschreitungen hat der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich hinzuweisen.

3) Aufträge, auch solche, die Änderungen des Leistungsumfangs betreffen, sowie Auftragserweiterungen sind nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge.

4) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen sind vom Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Licht und elektrische Kraft werden von ihm für die Dauer der Aufstellung, der Intonation und der Stimmung der Orgel kostenlos zur Verfügung gestellt.

**§6
Zahlungen**

1) Der Auftraggeber leistet folgende Zahlungen:

a) Abschlagszahlungen

- | | |
|---|--------|
| 1. Abschlagszahlung nach |€ |
| 2. |€ |
| 3. |€ |
| 4. |€ |
| 5. |€ |
| 6. Abschlagszahlung nach Fertigstellung |€ |

b) Schlusszahlung

Schlusszahlung nach mangelfreier Abnahme der Gesamtleistung
.....€

2) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden jeweils drei Wochen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Die Schlussrechnung ist prüfbar nach den Positionen des Angebots/ des Kostenanschlags aufzustellen. Eine Ausfertigung der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Orgelsachverständigen zur Kenntnis zu geben. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

3) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen auf Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto von%.

4) Neben den in diesem Vertragstext niedergelegten Regelungen sind keine weiteren Vertragsbestimmungen vereinbart.

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstands

.....
Orgelbaufirma

.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstands

Siegel der Kirchengemeinde